

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeinde- und Pfarrbücherei Peiting**

vom 20.12.2018

*eingearbeitet:*

*1. Änderungssatzung vom 11.03.2020, gültig ab 15.03.2020*

Der Markt Peiting erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes - KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Gemeinde- und Pfarrbücherei erhebt der Markt Peiting gemäß § 8 der „Satzung über die Benutzung der Gemeinde- und Pfarrbücherei Peiting“ Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebühren- und Auslagenschuldner oder -schuldnerin ist, wer die Gemeinde- und Pfarrbücherei benutzt oder sonstige Dienstleistungen der Bücherei in Anspruch nimmt.
- (2) Schuldner für Gebühren und Auslagen von Minderjährigen sind - neben den in Abs. 1 genannten Personen - der gesetzliche bzw. die gesetzlichen Vertreter als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Art und Höhe der Benutzungsgebühren**

- (1) Die Benutzung der Medien in den Räumen der Gemeinde- und Pfarrbücherei ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises (gem. § 3 Abs. 3 der Benutzungssatzung) und des Ersatzausweises durch die Gemeinde- und Pfarrbücherei, sowie für Einzel- und Fernausleihen werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

#### 1. Ausstellung und Verlängerung für

- |   |              |
|---|--------------|
| a) Erwachsene   | 12,00 €      |
| b) Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres                           | gebührenfrei |
| c) Familien   | 18,00 €      |
| d) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte oder Jugendleiter/in-Card (Juleica) | gebührenfrei |

Die Gültigkeitsdauer wird vom Tage der Erstausleihe an berechnet.

- |   |        |
|---|--------|
| 2. Ersatzausstellung eines Büchereiausweises<br>Die Gültigkeitsdauer ändert sich nicht. | 2,50 € |
| 3. Einzelausleihe (nur für Erwachsene)  | 3,00 € |
| 4. Fernausleihe   | 4,00 € |
- (3) Soweit eine Leistung der Gemeinde- und Pfarrbücherei in Anspruch genommen wird, die in dieser Gebührensatzung nicht erfasst ist, wird eine Gebühr in Höhe der entstandenen Aufwendungen erhoben.
- (4) Die Familienmitgliedschaft schließt die Mitgliedschaft für in häuslicher Gemeinschaft lebende Erwachsene und deren Kinder in Ausbildung und Studium bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ein.

#### **§ 4 Säumnisgebühren**

- (1) Für entlehene Medien, die nach Ablauf der Leihfrist gem. § 4 Abs. 1 der Benutzungssatzung nicht zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Säumnisgebühr beträgt für jedes entlehene Medienteil 0,30 € pro angefangener Woche nach Ablauf der Leihfrist.
- (3) Aus dem anschließenden Verwaltungsverfahren können weitere zusätzliche Kosten entstehen. Die Höhe der Kosten richtet sich nach der Kostensatzung und der Anlage zur Kostensatzung (KommKVz).

#### **§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 2 entstehen bei Ausstellung, Verlängerung oder Ersatzausstellung und Aushändigung des Benutzerausweises.
- (2) Die Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 und 4. und Abs. 3 entsteht zum Zeitpunkt der Ausleihe (Einzel- oder Fernausleihe) oder Inanspruchnahme einer sonstigen Leistung.
- (3) Die Säumnisgebühren gemäß § 4 Abs. 2 entstehen mit dem Beginn des Öffnungstages der Gemeinde- und Pfarrbücherei, welcher auf den Ablauf der Leihfrist (§ 4 Abs. 1 der Benutzungssatzung) folgt.
- (4) Die Kosten nach § 4 Abs. 3 entstehen mit Einleitung des Verwaltungsverfahrens.
- (5) Die Gebühren und Auslagen werden zum Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Gemeinde- und Pfarrbücherei Peiting vom 01.01.1995 mit der letzten Änderung vom 12.02.2014 außer Kraft.

Peiting, 20.12.2018

Asam  
Erster Bürgermeister